

zu TOP

Mainz, 12.11.2021

Anfrage 1634/2021 zur Sitzung am 24.11.2021

Einhaltung des Baurechts im Geltungsbereich He 116 (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan He116 wird in Punkt 1.9.9. vorgeschrieben: „Zur randlichen Eingrünung des Gebietes ist eine Anpflanzung von Hecken, Heistern und Sträuchern der in Liste A genannten Arten vorzunehmen und zu unterhalten. Bei Abgang sind gleichwertige Nachpflanzungen vorzunehmen. Die Hecken sind stufig aufzubauen, im Übergang zu den Ackerflächen ist ein 3,00 m breiter Saum aus Kräutern und Gräsern durch Sukzession zu entwickeln und gemäß den Vorgeben des Landespflegerischen Planungsbeitrages dauerhaft zu unterhalten.“

Dies betrifft den Bereich zwischen dem nord-süd-verlaufenden Feldweg und die Westgrenze der Gewergrundstücke. Dieser Bereich ist derzeit augenscheinlich noch vom Ackerbau geprägt.

Das Flurstück 226 wird als Versickerungsfläche und Grünfläche genutzt. Per Vertrag gestattet die Stadt Mainz, dass die Eigentümerin der nördlich und südlich gelegene Grundstücke anfallendes Oberflächenwasser in dieses Grundstück einzuleiten, und dass eine circa 80 qm große, versiegelte Fläche als Überfahrt genutzt wird. Diese Überfahrt (und insbesondere deren Versiegelung) entspricht jedoch nicht die Vorschriften von textlicher Festsetzung 1.7 des Bebauungsplans: „Lagerplätze, Stellplätze und ihre Zufahrten sind ausschließlich mit wasserdurchlässigen Belägen und versickerungsfähigem Unterbau herzustellen.“

Wir fragen die Verwaltung:

1. Wann ist mit einer Anpflanzung von Hecken, Heistern und Sträuchern auf der westlichen Randfläche des Gebiets, wie vom Bebauungsplan vorgesehen, zu rechnen?
 - a. Wer wird diese Anpflanzung veranlassen und auf wessen Kosten?
 - b. Welche Pachtvertragslaufzeiten müssen hier ggf. abgewartet werden?

2. Welche Konsequenzen für die Stadt Mainz hätte eine Kündigung des Gestattungsvertrags über die Versickerungsfläche (ggf. in Kombination mit einem Neuabschluss, bei dem die Überfahrt zwischen den Grundstücken nicht mehr zulässig wäre)?
 - a. Warum ist die Zugänglichkeit zum gesamten Grundstück für die Öffentlichkeit durch Zäune eingeschränkt worden?

- b. Ließe sich die Zugänglichkeit wiederherstellen?
 - c. Wäre es möglich, die Gestattungsnehmerin zu verpflichten, die B-Plan-konforme Nutzung der Fläche mit versickerungsfähigem Unterbau wieder herzustellen?
3. Der 2005 beschlossene Bebauungsplan sieht keine Verbindung zwischen dem im Westen gelegenen Feldweg und der Genfer Allee für den Fuß- und Radverkehr vor. Wäre für die Herstellung einer solchen Verbindung eine Änderung des Baurechts erforderlich (Festlegung eines Streifens als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung), oder beabsichtigt die Verwaltung auf einer niederschwelligeren Basis eine solche Verbindung vorzusehen, und falls ja, wo, und wie sieht die Realisierungszeitschiene für eine solche Verbindung aus?

Dr. Brian Huck (Mitglied des Stadtrats)
Dr. Rupert Röder (Mitglied des Stadtrats)